

# FairPlay

## FairPlay-Vereinbarung des UnternehmerInnennetzwerkes „FairNet Weyhe Plus“

In der Fassung vom 17. März 2008

### Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Grundsätze
  - 1.1 Ziel und Zweck des Netzwerkes
  - 1.2 Gegenstand der FairPlay-Vereinbarung
  
2. Verfahrensordnung des Netzwerkes
  - 2.1 FairNet-Koordinatorinnen
  - 2.2 Aufnahmevoraussetzungen
  - 2.3 Rechte und Pflichten der FairNetterin
  - 2.4 Ausschluss
  
3. Das Verhalten gegenüber Kunden und Mitarbeitern
  - 3.1 Aufrichtigkeit und Fairness
  
4. Das Verhalten gegenüber FairNetterinnen
  - 4.1 „Spirit of cooperation“
  - 4.2 Empfehlungen und Kooperationen
  
5. In-Kraft-Treten
  - 5.1 Billigung
  - 5.2 Bekanntmachung

## 1. Allgemeine Grundsätze

### 1.1. Ziel und Zweck des Netzwerkes

FairNet Weyhe Plus (im folgenden „FairNet“) ist ein Netzwerk von und für Unternehmerinnen, Gründerinnen und Freiberuflerinnen aus Weyhe und Umgebung. Als Netzwerk bietet es selbständigen Frauen die effiziente Möglichkeit, sich das Berufsleben einfacher zu machen: durch Informationsaustausch, Kontakte und aktive gegenseitige Unterstützung. Zudem ergibt sich durch die Zusammenarbeit in diesem Netzwerk die Chance, Veranstaltungen und Aktionen im Verbund durchzuführen. Diese Veranstaltungen und Aktionen bieten dabei auch den Raum, gemeinschaftlich einem sozialen Engagement nachzugehen, ohne wirtschaftliche Gedanken in den Vordergrund zu stellen.

### 1.2. Gegenstand der FairPlay-Vereinbarung

Jedes Berufsbild hat eigene auf seine jeweilige Tätigkeit beruhende Regeln. Es ist weder möglich noch wünschenswert, sie aus diesem Zusammenhang herauszulösen oder Regeln zu verallgemeinern, die dafür nicht geeignet sind. Die hier gefundene FairPlay-Vereinbarung der Mitglieder von FairNet beruhen jedoch auf den gleichen Grundwerten und sind Ausdruck einer gemeinsamen Grundüberzeugung.

## 2. Verfahrensordnung des Netzwerkes

### 2.1. FairNet-Koordinatorinnen

Die FairNet-Koordinatorinnen überprüfen und gewährleisten die Einhaltung der FairPlay-Vereinbarung in zwei wesentlichen Funktionen:

- a) finanziell (derzeit in Person von Bianca Bolte)
- b) verwaltend (derzeit in Person von Bärbel Schmid)

Gleichzeitig fungieren die FairNet-Koordinatorinnen als Ansprechpartnerinnen für Interessierte, Medien, Institutionen und für die Mitglieder selbst in allen FairNet-betreffenden Belangen. Sie sind verantwortlich für die Begrüßung und Vorstellung Interessierter und neuer Mitglieder. Den FairNet-Koordinatorinnen obliegt die Vertretung der Interessen von Fairnet nach außen und gegenüber Dritten.

Die FairNet-Koordinatorinnen sind ebenfalls für die Moderation der Sitzungen, das Protokoll und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften verantwortlich. Dabei agieren sie als gegenseitige Stellvertreterinnen oder benennen eine verbindliche Vertretung für die nächste Sitzung. Sie stellen die Agenda für die kommende Sitzung zusammen und haben die Diskussionsleitung zu allen nicht sie persönlich betreffenden Themen inne.

Unterstützung in ihrer Arbeit nach außen und nach innen finden die FairNet-Koordinatorinnen von der Netzwerk-Initiatorin und Frauenbeauftragten der Gemeinde Weyhe: Eva Böller.

Die FairNet-Koordinatorinnen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die FairNet-Koordinatorinnen werden in der Februar-Sitzung jeden Jahres im Amt bestätigt oder neu von allen Anwesenden gewählt. Zur Wahl stellen kann sich jede FairNetterin. Für eine gültige Wahl müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Es genügt eine Stimmenmehrheit, wenn sich mehrere Kandidatinnen für ein Amt zur Verfügung stellen. Stellen sich mehrere Kandidatinnen zur Wahl und besteht ein Gleichstand der Stimmen, wird bis zu zwei Mal wiederholt. Sollte nach der dritten Wahl noch immer Gleichstand herrschen, entscheidet das Los.

Das Amt kann von den Koordinatorinnen unterjährig abgegeben werden. In diesem Falle wird außerhalb der Wahlperiode zu den oben genannten Bedingungen neu gewählt.

### 2.2. Aufnahmevoraussetzungen

Grundsätzlich werden ausschließlich Frauen aufgenommen, die selbständig sind oder freiberuflich arbeiten sowie Frauen, die sich in Gründung befinden oder konkret die Gründung eines Unternehmens planen. Dabei ist es unerheblich, ob sie Vollzeit oder Teilzeit arbeiten bzw. ihre Selbständigkeit/Freiberuflichkeit als Nebenerwerb ausüben.

Weitere zwingende Aufnahmevoraussetzungen sind die Anerkennung der FairPlay-Vereinbarung sowie die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Die Anerkennung der FairPlay-Vereinbarung erfolgt in Form einer mündlichen Zustimmung mit anschließender Protokollierung im Rahmen einer Sitzung von FairNet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro.

Vor der Aufnahme in FairNet besteht die Möglichkeit zur unverbindlichen Teilnahme an zwei Sitzungen, inklusive Zusendung des Sitzungsprotokolls.

### 2.3. Rechte und Pflichten der FairNetterin

Jedes FairNet-Mitglied (im folgenden „FairNetterin“) hat das Recht, in den jährlich/halbjährlich erscheinenden FairNet-Flyer/Flyer-Einleger aufgenommen zu werden. Jede FairNetterin wird in das halbjährliche Internet-Update integriert. Von der FairNet-Homepage aus wird auf ihre Firmen-Homepage verlinkt. Dies setzt jedoch voraus, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bis spätestens 31. Januar eines Jahres entrichtet wurde. Bei Nichtbezahlung endet die Mitgliedschaft automatisch zum 01. Februar des entsprechenden Jahres.

Jede FairNetterin ist berechtigt an den monatlichen Sitzungen von FairNet teilzunehmen. Im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit sieht sich jede FairNetterin auch zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet und versucht dieser Pflicht bestmöglich nachzukommen. Entsprechendes gilt für von FairNet initiierte Veranstaltungen und Aktionen, für die jede FairNetterin ein Recht auf vergünstigte Teilnahme hat. Dies schließt neben Ermäßigungen für Teilnahme- bzw. Standgebühren bei FairNet-Veranstaltungen wie beispielsweise einer Messe auch ein Vorrecht von FairNetterinnen auf eine bevorzugte oder ggf. alleinige Präsentation gegenüber konkurrierenden Nicht-Mitgliedern ein. Dem gegenüber obliegt den FairNetterinnen die Pflicht, für FairNet sowie Veranstaltungen und Aktionen von FairNet aktiv zu werben.

Jede FairNetterin hat das Recht auf die Zusendung des Sitzungsprotokolls per Mail (in Ausnahmen auch per Fax). Daneben ist jede FairNetterin berechtigt, ihre Anliegen in die Sitzungsagenda aufnehmen zu lassen, gegebenenfalls auch direkt am Sitzungsabend.

## 2.4 Ausschluss

Die FairNetterinnen sind sich einig, dass der Ausschluss einer FairNetterin im Konfliktfall die letzte Maßnahme ist, zu der nach sorgfältiger Abwägung aller entscheidungserheblichen Umstände gegriffen wird. In jedem Falle hat dem Ausschluss einer FairNetterin ein Schlichtungsversuch in Form von persönlichen Gesprächen, einer offenen Sitzungsdiskussion oder einer Mediation, je nach Sachlage, voranzugehen.

Formell werden an einen Ausschluss folgende Anforderungen gestellt:

Zunächst ist aus dem Kreis der FairNetterinnen ein schriftlicher oder in einer Sitzung gestellter, protokollierter Antrag auf Ausschluss bei den FairNet-Koordinatorinnen zu stellen. In dem Ausschluss-Antrag müssen wiederholte Verstöße gegen die Richtlinie durch die Auszuschließende geltend gemacht werden. Die FairNet-Koordinatorinnen informieren anschließend alle FairNetterinnen über diesen Antrag. Nach Scheitern aller Schlichtungsversuche ist in einer FairNet-Sitzung über den Ausschluss-Antrag abzustimmen. Die geplante Abstimmung über den Ausschluss ist allen FairNetterinnen in der Sitzungsagenda für die betreffende Sitzung vorab mitzuteilen.

Ein wirksamer Ausschluss setzt voraus, dass mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder von FairNet für den Ausschluss stimmen. Das Votum zur Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen (Abgabe bei einer der FairNet-Koordinatorinnen rechtzeitig vor der Abstimmungssitzung – schriftlich schließt auch E-Mail und Fax mit ein). Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung bereits seit einem halben Jahr FairNetterin ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die ausgeschlossene FairNetterin verliert durch den Ausschluss das Recht auf eine zukünftige Mitgliedschaft bei FairNet sowie auf die Teilnahme an FairNet-Veranstaltungen und -Aktionen. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird der Jahresbeitrag nicht erstattet – auch nicht anteilig.

## **3. Das Verhalten gegenüber KundInnen und MitarbeiterInnen**

3.1 Aufrichtigkeit und Fairness FairNet steht für Fairness im Geschäftsverkehr. Wir FairNetterinnen führen im Umgang mit KundInnen und MitarbeiterInnen einen aufrichtigen, ehrlichen Dialog. Wir respektieren unser Gegenüber und nehmen verantwortungsvoll unsere Aufgaben wahr. Wir zeichnen uns durch Professionalität, Engagement und kaufmännisch korrektes Verhalten aus.

## **4. Das Verhalten gegenüber FairNetterinnen**

### 4.1 "Spirit of cooperation"

Wir FairNetterinnen verpflichten uns, zu jeder Zeit die Persönlichkeit, die Ansichten und die Kompetenzen der anderen FairNetterinnen zu respektieren und ihr Engagement und ihre Hilfsbereitschaft innerhalb des Netzwerkes stets wertzuschätzen.

Wir sind uns einig, dass ein offener Erfahrungsaustausch und aktives Netzwerken ein vertrauensvolles Klima voraussetzt. Deshalb verpflichten wir uns zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

### 4.2 Empfehlungen und Kooperationen

Als FairNetterinnen informieren wir uns über die Arbeit unserer Mit-FairNetterinnen. Dafür suchen wir aktiv den gegenseitigen Austausch über die jeweiligen Geschäftsbereiche und nutzen hierfür insbesondere die monatlichen Sitzungsabende. Bei Anfragen empfehlen wir nach Möglichkeit immer auch eine FairNetterin.

Kooperationen gegenüber sind wir aufgeschlossen – sei es projektbezogen oder eine dauerhafte Partnerschaft mit Willen zur Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe.

## **5. In-Kraft-treten**

### 5.1 Billigung

Die Billigung der FairPlay-Vereinbarung erfolgte durch Mehrheitsbeschluss in der Sitzung am 5. September 2005.

### 5.2 Bekanntmachung

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wird allen FairNetterinnen mit Protokoll von der Sitzung September 2005 bekannt gemacht.